Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 60 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 70. **Mittwoch** den 9. Februar 1898. 92. Jahrgang.

Prof. Wach und die Novelle zur Civilproceßordnung.

P. Die Civilproceßnovelle wird bekanntlich gegenwärtig in der Reichstagscommission berathen, und es ist dankenswerth, daß die Commission den Reformvorschlägen, welche aus Juristenkreisen an sie herantreten, ein so williges Ohr leiht. In der „Deutschen Juristenzeitung" hat jetzt auch einer der bedeutendsten Rechtslehrer auf dem Gebiete des Civilproceßes, Prof. Dr. Wach in Leipzig, seine Ansichten über die Novelle kundgegeben. Die bestehende Civilproceßordnung hat sich in den verflossenen zwanzig Jahren nach seiner Ansicht bewährt, wenn sie auch verbesserungsbedürftig ist und einer Generalrevision baldmöglichst unterworfen werden muß, zu welcher allerdings gegenwärtig keine ausreichende Zeit vorhanden ist. Die Novelle bringt Abänderungen materiell-rechtlichen Inhalts, die eine Folge der neuen Codification des Civilrechtes sind, und solche vorwiegend formalen Inhalts. Mit den letzteren beschäftigt sich in der Hauptsache die Kundgebung Wach's.

Bei der Behandlung des Begriffes der Parteifähigkeit bezeichnet er es als unannehmbar, daß dem nicht rechtsfähigen Personenverein eine einseitige, passive Parteifähigkeit zugesprochen werden soll. Wach tritt dafür ein, daß solche Personenvereine, vertreten durch ihre statutenmäßigen Organe, nicht nur verklagt werden, sondern auch die Stelle des Klägers spielen können. Dafür macht sich in der That auch ein praktisches Bedürfniß geltend, denn heute ist die Rechtsführung hinsichtlich solcher Vereine eine umständliche, beschwerliche und nur wenn ihnen volle Parteifähigkeit gegeben wird, ist eine Beseitigung des Uebelstandes zu erwarten. Die Officialprüfung der Vollmacht im Anwaltsproceß wird von Wach bekämpft, da sie das Verfahren belastet, ohne daß sich für eine solche Prüfung ein dringendes Bedürfniß herausgestellt hätte.

Eine hohe Bedeutung ist zweifellos den Klagen bei betagten Ansprüchen zuzugestehen, welche der Partei für den Verfalltag schon vorher einen Vollstreckungstitel verschaffen sollen. Sie sollen nicht nur bei Geldforderungen, sondern auch, und vielleicht vorwiegend, bei Räumungsansprüchen und Ratenzahlungen die Rechtssicherheit erhöhen und dem Kläger die Befriedigung seines Anspruchs schneller ermöglichen. Ein betagter Anspruch, der nicht auf eine Geldforderung oder eine Räumung gerichtet ist, soll nur dann als klagbar anerkannt werden, wenn „den Umständen nach die Besorgniß gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde". Der Unterschied von dem jetzt bestehenden Rechtsverhältniß ist der, daß bei betagten einseitigen Geldforderungen und Räumungsansprüchen, sowie Ansprüchen mit Ratenzahlungen nicht mehr ein rechtliches Interesse nachgewiesen werden muß, sondern ohne Weiteres Klage erhoben werden kann. Die Kosten fallen allerdings dem Kläger zur Last, wenn der Beklagte nicht Anlaß zur Klagerhebung gegeben hat.

Wach wendet sich gegen die Einführung dieser Bestimmungen. Er sagt, daß es unerträglich sei, daß der Schuldner ohne Grund, nur zwecks Erlangung eines Vollstreckungstitels mit einem Proceß behelligt und, wie es folgerichtig sein müßte, in die Kosten verurtheilt werde. Diese letztere Consequenz will indessen der Entwurf nicht ziehen. Wir sind aber der Meinung, daß schon die Verwickelung in einen Proceß überhaupt, wenn kein Grund dazu vorliegt, etwas Unerträgliches ist, denn sie verursacht zum Mindesten Zeitverluste, Aufregungen u. s. w., die in unserer Zeit Jedem nach Möglichkeit erspart werden müssen.

Wach will sich lediglich mit einem Zusatze zu § 231 der Civilproceßordnung begnügen, welcher sagt, daß das Interesse an der Feststellung auch dann als berechtigt anzusehen sei, wenn ausreichender Grund zu der Annahme vorliege, daß der Schuldner sich der Erfüllung seiner betagten Schuld am Verfalltag entziehen werde. Auch diese Bestimmung würde schon einen wesentlichen Schutz bringen, ohne daß Härten für den Pflichtigen entstünden, der gar keine Weigerungsgedanken gefaßt hat. Die Hauptsache ist natürlich, daß das feststellende Urtheil ein Vollstreckungstitel ist, was auch von Wach in einem Zusatz zu § 672 gefordert wird. Die Feststellungsklage bietet heute wenig Vortheile; erst wenn das Feststellungsurtheil vollstreckbar sein wird, werden diese Vortheile zu Tage treten.

Was die Schadenshaftung wegen provisorischer Vollstreckung anlangt, so stellt der Entwurf den Satz auf, daß der Kläger für den Schaden haftet, den er durch Vollstreckung oder durch Leistung zwecks Abwendung der Vollstreckung eines corrigiblen Vollstreckungstitels (vorläufig vollstreckbares Urtheil, Vorbehaltsurtheil, Arrestbefehl, einstweilige Verfügung) verursachte, wenn dieser Titel sich als grundlos erweist. Beim sogenannten Vorbehaltsurtheil, welches unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln ergeht (§ 502), soll allerdings die Haftung nur auf ungerechtfertigte Bereicherung gehen. Wach rügt das als inconsequent. Ihm erscheint die objective Schadenshaftung des Klägers in jedem Falle nicht ungerechtfertigt, wenn er sich auch nicht verhehlt, daß durch sie die Energie der vorläufigen Vollstreckbarkeit abgeschwächt und dadurch auch die Rechtsverfolgung gelähmt wird.

Eine wesentliche Verbesserung ist nach Wach, und darin wird ihm das rechtsuchende Publicum beistimmen, die Zulassung der Klageänderung in erster Instanz nach Ermessen des Gerichtes, wenn die Aenderung die Vertheidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert. Wie oft müssen Klagen zurückgenommen werden, weil ein falscher Klagegrund angegeben ist, obwohl der Anspruch an sich klipp und klar ist. Der leidige Formalismus duldet dann nicht die Correctur des Klagegrundes, und die Klage muß vom Kläger unter erheblichen Kosten zurückgenommen, oder er muß abgewiesen werden. Diesem Mißstande mußte Abhilfe gebracht werden, und zwar um so mehr, weil, wie Wach hervorhebt, die Frage, ob Klageänderung oder nicht vorliegt, an sich zu den spinösesten gehört. In der Berufungsinstanz soll die Klageänderung nur mit Einwilligung des Beklagten angängig sein. Wir sind der Meinung, daß man auch den letzten Schritt wagen und hier die Einschränkung, gegen die sich mancherlei sagen ließe, fallen lassen sollte.

Bei Einführung eines sogenannten Vortermins will Wach dem letzteren obligatorischen Charakter beilegen und Anwaltszwang einführen. Nur Vergleiche, Verzichte, Anerkenntnisse, Klagrücknahmen sollen zwischen den Parteien persönlich verhandelt werden können. Die Beseitigung der beiden Versäumnißzwischenurtheile im Versäumnißverfahren (§ 217, 480) billigt Wach. Er schlägt auch sonst noch Vereinfachungen vor, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Den Protokollirungszwang im amtsgerichtlichen Verfahren, soweit er sich nicht nur auf Anträge und Erklärungen über Eide bezieht, verwirft Wach mit Fastrow, da er eine Erschwerung des Amtsgerichtsprocesses bedeutet.

Die Beschwerde wird im Entwurfe stark beschränkt. Die zweite anderweite Beschwerde wird beseitigt, die Beschwerde gegen oberlandesgerichtliche Kostenentscheidung von einer summa gravaminis von 100 ℳ, die weitere Beschwerde gegen Kostenentscheidungen der Landgerichte von einem Beschwerdeinteresse von 50 ℳ abhängig gemacht. In seinen Ausführungen zu diesem Punkt bemängelt es Wach, daß in Sachen, die wegen Mangels der Revisionssumme nicht revisibel sind, Beschwerden von minimalstem Streitwerth bis zum Reichsgericht getrieben werden können. Die weitere Beschwerde ans Reichsgericht sollte nach seiner Meinung ebenfalls von einem gewissen Werth des Streitgegenstandes abhängig gemacht werden.

Die Revision soll in zwei Hauptstücken geändert werden, einmal durch Möglichkeit der Sachentscheidung bei Spruchreife und durch die Erhöhung der Revisionssumme. Die erste Aenderung soll die vielen Zurückweisungen überflüssig machen und damit, wie Wach anerkennt, die wesentliche Verbesserung des Verfahrens herbeiführen. Was die Erhöhung der Revisionssumme anlangt, so weist Wach den Vorwurf zurück, daß dieselbe einem antisocialen, plutokratischen Charakter habe. „Unbemittelte, in beschränkten Verhältnissen lebende Arbeiter und dergleichen führen für gewöhnlich nicht Processe mit einem denkbaren Revisionsinteresse zwischen 1500 — 3000 ℳ; sie werden also nicht betroffen. Im Uebrigen giebt der Werth dieses Anlasses keinen Maßstab für das Vermögen der Partei. Es könnte sein, daß mit Armenrecht höchstwerthiger Anspruch verfolgt wird. Nicht Begünstigung des Reichen, sondern die durchaus sachliche Abschätzung des objectiv höheren Gewichtes der Sache, des richtigen Verhältnisses von Mittel und Zweck entscheidet." Wach hält im Uebrigen an dem Grundsatz fest, daß die Revision principaliter überhaupt nicht dem Interesse der Parteien, sondern der Rechtseinheit dient. „Und daß diese Rechtseinheit, soweit thunlich, gewahrt werde, ist zumal jetzt, da wir zu ihrer Verwirklichung das bürgerliche Gesetzbuch geschaffen haben, ein hohes und unabweisbares Interesse."

Die Revision auf das Niveau des Cassationsrecurses, bezw. der preußischen Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuschrauben, erscheint Wach nicht angängig. Auch das Princip der reinen Schriftlichkeit im Revisionsverfahren und desgleichen die Einführung einer chambre de requêtes nach französischem Vorbild wird von ihm im Wesentlichen mit derselben Begründung, die schon Oberreichsanwalt Hamm gegen den Vorprüfungssenat ins Treffen geführt hat, verworfen. Auch dem erkennenden Senat will er nicht das Recht zugestanden wissen, eine Vorprüfung vorzunehmen und die Verwerfung der Revision durch Beschluß auszusprechen. „So bleibt allein die Beschränkung der Revisibilität." Die Revisionssumme ist zu erhöhen. „In der That", sagt Wach, „sind 1500 ℳ im Jahre 1875 erheblich mehr gewesen als heute der gleiche Betrag. Nur die Höhe der Revisionssumme verbürgt sicheres Resultat der Entlastung des Gerichtshofes, ohne dies Rechtsmittel zu verderben. Nur sie wahrt die Continuität der Rechtsentwickelung. Und sind denn 3000 ℳ exorbitant? Die alten Reichsgerichte hatten schon im 17. Jahrhundert eine summa appellabilis von 400 Reichsthalern und eine summa revisibilis von 2000 Reichsthalern."

Die Erledigung dieser Frage erklärt Wach für unaufschiebbar, „denn wir können es nicht darauf ankommen lassen, daß das Reichsgericht am Uebermaß der ihm aufgebürdeten Geschäfte erlahmt, daß sich in höchster Instanz ein Stillstand der Justiz entwickelt".

Es taucht das Schreckgespenst aus dem Wetzlarer Reichskammergericht wieder drohend auf!

Deutsches Reich.

f. **Leipzig**, 8. Februar. Eben-Sigl's „Vaterld." fährt fort, Todesfälle zur Befundung seiner Robheit zu benutzen. Es ist noch in frischer Erinnerung, wie das genannte Organ für politischen Unrath den Tod eines Kindes des Centrumsabgeordneten Dr. Orterer in so widerwärtiger Weise journalistisch ausschlachtete, daß die Entrüstung darüber allgemein war und der Reichstag aufgefordert wurde, das schuldige Mitglied moralisch zu stäupen. Dies geschah aber nicht; und daß die Züchtigung durch die Presse völlig wirkungslos geblieben ist, obwohl Sigl durch den inzwischen erfolgten Selbstmord seines eigenen Sohnes hätte läuterungsfähiger werden können, bezeugt die nachstehende Notiz aus der letzten Nummer des „Bayr. Vaterlds.":

„Im Kieler Hafen ist eine Dampfpinasse der Marine vom Steuer umgeblasen worden, weil die Preußen wieder einmal bei Steuer nicht zu fahren wußten. Als das Schiff bereits untergegangen und der Kessel geplatzt war, kamen die Marinepreußen. Es sind 10 (oder 6) Mann ertrunken. — Wenn die Preußen es nicht können, aber doch fahren wollen, dann ersaufen sie und sagen: navigare necesse est, vivere non est necesse; zu deutsch: gefahren muß sein, wenn wir's auch nicht können und ersaufen."

Ob der Kieler Unglücksfall durch menschliches Verschulden oder allein durch höhere Gewalt herbeigeführt ist, wird die sofort eingeleitete Untersuchung ergeben. Diese aber mag ausfallen, wie sie will: bei solchem Anlaß in solcher Form gegen die „Marinepreußen" zu hetzen, das bringt nur ein Mensch fertig, der über seiner Speculation auf den Vorurtheilsgeschmack seiner Anhänger längst verlernt hat, sich darüber zu schämen, daß seine ekelen Ergüsse die Verachtung des ganzen übrigen Theiles der Nation auf sich laden. Es sollte uns übrigens wundern, wenn nicht sogar in einigen der obscursten Münchener Winkelkneipen die empörten Gäste dem Wirthe die letzte Nummer des „Vaterlands" zur Vertreibung von Ratten und Abortsdünsten übergeben und gründliche Ausräucherung des Locals verlangt hätten.

* **Meißen**, 8. Februar. Wie das „Meißner Tageblatt" zuverlässig erfährt, hat der frühere Meißner Stadtrath, jetzige Leipziger Bankdirector Dr. Rothe nun zum zweiten Male und endgiltig unter Hinweis auf seine jetzigen Berufspflichten die Annahme einer Reichstagscandidatur abgelehnt. Man wird es daher voraussichtlich im 7. sächsischen Wahlkreise außer dem Socialdemokraten nur mit dem Candidaten des Bundes der Landwirthe und der Conservativen, Rittergutsbesitzer Sachße-Merschwitz, und dem Candidaten der Reformer, Gutsbesitzer Gäbel in Klassig bei Roßwein, zu thun haben. Uebrigens sind das gerade genug Candidaten!

* **Berlin**, 8. Februar. Der freisinnige Muster-Politiker Dr. Dohrn ist von einer harten, aber wohlverdienten Strafe ereilt worden; auch die freihändlerische „Frankfurter Ztg." führt ihn ad absurdum, indem sie zu seiner von uns gestern gewürdigten Auslassung sarkastisch bemerkt:

„Herr Dr. Dohrn irrt in einer Kleinigkeit: Die Blutlaus ist unmöglich identisch mit der Josefslaus. Sie findet sich wenigstens bei uns nur an den Apfelbäumen, wird aber anderen Obstbäumen nicht gefährlich. Das stimmt mit der im „Reichsanzeiger" gegebenen Beschreibung nicht überein, die auch in anderen Stücken auf die Blutlaus nicht zutrifft. Man hat also anzunehmen, daß die San José-Schildlaus ein ganz anderes Thier ist."

Die ministerielle „Berl. Corr." tritt ebenfalls der von Herrn Dr. Dohrn ausgehenden Irreleitung der öffentlichen Meinung dadurch entgegen, daß sie folgende Erklärung veröffentlicht:

„Die Identificirung der Blutlaus mit der San José-Schildlaus beweist eine Unkenntniß der Dinge, wie man sie von dem Vorsitzenden eines entomologischen Vereins nicht hätte erwarten sollen. Die Blutlaus (Schizoneura lanigera Hausm.) gehört zu der Gruppe der Aphiden, während die San José-Schildlaus (Aspidiotus perniciosus Comst.) zu der Gruppe der Cocciden gehört. Die Blutlaus sieht ganz wie eine Blattlaus aus, kann ihre Füße gebrauchen und ist mit weißem Flaum bedeckt, während die San José-Schildlaus, wie schon der Name sagt, von einem Schilde bedeckt wird, und, einmal festgelangt, ihre Beweglichkeit und später auch ihre Füße verliert. Die Schädlichkeit der Blutlaus für den Obstbau wird durch die für diesen geradezu vernichtende Wirkung der San José-Schildlaus, die den ihr amerikanischerseits gegebenen Beinamen perniciosus mit Recht führt, unendlich übertroffen."

Goethe,
Königlicher Oekonomierath, Director der Königlichen Lehranstalt für Garten-, Obst- und Weinbau in Geisenheim.

* **Berlin**, 8. Februar. Ueber einen eigenartigen Hofgebrauch schreibt man der „Allg. Ztg." aus Berlin: „Die gesellschaftliche Saison ist auf ihrem Höhepunkte angekommen, auch am Hofe folgen sich die Festlichkeiten rasch, und die Hofmarschallämter haben von früh bis spät zu sorgen, daß Alles nach den Regeln der Kunst vor sich gehe. Auffällig muß es erscheinen, daß noch immer daran festgehalten wird, die nichtpreußischen Herren und Damen aus den deutschen Einzelstaaten, welche am Hofe hier vorgestellt werden, als „ausländische" zu bezeichnen. Wahrscheinlich herrscht dieser Brauch auch an anderen deutschen Höfen, und es mag schwierig sein, hierin eine Aenderung herbeizuführen, doch wird dieses sich mit der Zeit als nothwendig herausstellen, wenn man nicht die Kritik des Auslandes herausfordern und namentlich

Feuilleton.

Die Bürgerschaft Leipzigs in den Märztagen 1848.

In Nr. 29 dieses Blattes gaben wir einen kurzen Rückblick auf die Märzbewegung des Jahres 1848. Stoff dazu lieferte uns ein Artikel im Januarhefte der Zeitschrift „Nord und Süd" („Das erste deutsche Parlament, zu dessen 50jährigem Jubiläum"), dessen Verfasser, Professor Karl Biedermann, darin über die damaligen Vorgänge aus eigener Kenntniß- und Antheilnahme berichtet.

In jenem Artikel, der Sachsens in ehrenvollster Weise gedachte, als desjenigen deutschen Landes, wo sich die (den Umständen nach unausbleibliche) Bewegung in durchweg streng gesetzlicher Form, ohne jede Gewaltthätigkeit oder Störung der öffentlichen Ordnung, bis zuletzt vollzogen habe.

Bekanntlich ging die Bewegung von Leipzig aus und blieb auch im Wesentlichen auf Leipzig beschränkt, da sie vom übrigen Lande aus nur spärliche und erst spät Unterstützung erhielt, von der Residenz Dresden aus sogar den heftigsten Widerspruch erfuhr.

Um so erfreulicher war es, daß durch die Einigkeit und die mit Mäßigung und Besonnenheit gepaarte Festigkeit der Leipziger Bürgerschaft — ohne Anwendung des Mittels, das sonst so leicht solche Bewegungen auf falsche Wege leitet, einer Berufung an die wilden Leidenschaften der Massen — das Ziel erreicht ward. Dieses Ziel selbst war ein durchaus gesetzliches und besonnenes, nämlich nichts weiter als die Verwirklichung eines (wie Herr von Friesen in seinen „Erinnerungen" es ganz richtig bezeichnet) hinter den veränderten Verhältnissen und den in die Bevölkerung eingedrungenen Ideen zurückgebliebenen und dadurch unhaltbar gewordenen Regierungssystems — im Einzelstaate und in ganz Deutschland — mit einem zeitgemäßen, volksthümlichen und nationalen.

Wir folgen bei der Schilderung des Verlaufs dieser Leipziger Bewegung im März 1848 den Mittheilungen zweier Augenzeugen, des Professors Biedermann in seinem Buche „Mein Leben und ein Stück Zeitgeschichte" und des verstorbenen Vicebürgermeisters Dr. Stephani in den von seinem Biographen Dr. Böttcher gesammelten Tagebuchnotizen.

In den letzten Tagen des Februar langten in Leipzig sehr beunruhigende Berichte aus Paris an. Sie verkündigten den Beginn eines großen Aufstandes am 22. Februar. Nach früheren Vorgängen und nach der damaligen Lage der Dinge in Frankreich erschien es als höchst wahrscheinlich, daß dieser Aufstand sich zu einer förmlichen Revolution erweitern werde, als ebenso wahrscheinlich aber, ja als beinahe gewiß, daß eine revolutionaire Bewegung im Nachbarlande Frankreich nicht ohne die allerstärksten Rückwirkungen auf Deutschland bleiben werde. Gerade Sachsen hatte diese Erfahrung schon einmal, im Jahre 1830, gemacht.

Welchen Verlauf die somit jedenfalls demnächst auch hier zu erwartende Bewegung nehmen werde, das würde davon abhängen, welche Partei sich zuerst derselben bemächtigte.

Es gab damals in der, im Allgemeinen überwiegend liberal gesinnten Leipziger Bürgerschaft zwei Parteien, eine radicale unter Robert Blum's Leitung und eine gemäßigt liberale, zugleich nationale, deren Wortführer, namentlich in der Presse, Professor Biedermann war.

Die Radicalen erhielten die Nachricht von dem Sieg der Revolution in Paris zuerst, und zwar, wie in dem Leben Robert Blum's von seinem Sohne Hans Blum erzählt wird, auf einem Balle im Hotel de Pologne, dem eine Anzahl radicaler Führer und Parteigänger beiwohnte. Es war in der Nacht vom 28. zum 29. Februar. Wie Hans Blum weiter berichtet, wäre sein Vater alsbald mit seinen politischen Freunden zusammengetreten, um die Schritte zu berathen, die in Leipzig geschehen müßten. „Alle hätten darin übereingestimmt, daß die Stadtverordneten und womöglich auch der Stadtrath die Wünsche der Bürgerschaft vor den Thron bringen müßten. Am nächsten Morgen habe sich aber ergeben, daß auch die Gemäßigten unter Biedermann's Führung genau dasselbe Ziel verfolgten." Anders stellen die Sache unsere beiden Gewährsmänner dar. Biedermann schreibt: „In der Nacht vom 28. auf den 29. Februar gelangte die Nachricht von der Flucht Ludwig Philipp's und der Einsetzung einer provisorischen Regierung in Paris nach Leipzig. Ich erhielt sie am 29. Februar früh. Mir war es keinen Augenblick zweifelhaft, daß auch in Deutschland, auch in Leipzig die Wogen der Aufregung alsbald sehr hoch gehen würden, ebenso wenig aber, daß die Radicalen bereitet sein würden, sich der Bewegung zu bemächtigen. Und wirklich vernahm ich noch im Laufe des Vormittags aus glaubhafter Quelle, daß dieselben mit einer Demonstration zu Gunsten der Pariser Revolution umgingen."

Damit stimmt vollkommen die folgende Tagebuchnotiz von Stephani überein:

„Der radicale Unverstand steckt das Haupt heraus; Arnold Ruge und Andere beabsichtigen ein Siegesbanket zu Ehren der Republik. Die Gefahr lag nahe, daß die äußerste Demokratie sich der Bewegung bemächtigte."

Diese Gefahr ward dadurch abgewendet, daß die Gemäßigten ungesäumt Schritte thaten, um die Bewegung in die Hand zu bekommen und sie in ruhige, gesetzliche Bahnen zu leiten, und daß die Bürgerschaft mit seltener Einmüthigkeit und Ausdauer ihnen auf diesem Wege folgte. Der Blum'schen Partei aber und insbesondere ihrem Führer muß es als ein anerkennenswerther Act der Selbstverleugnung angerechnet werden, daß sie, nachdem ihnen die Leitung der Bewegung entzogen worden war, nun den Gemäßigten — „um der Einigkeit willen", wie sie sagten — sich anschlossen und sich aller radicaleren Schritte enthielten. Ein Fest zu Ehren der Pariser fand zwar noch statt, allein inzwischen hatten die Dinge einen solchen Verlauf genommen, daß es ohne jede revolutionaire Aufregung verlief.

So gelang es, nicht nur im Stadtverordnetencollegium eine Adresse an den König einstimmig durchzubringen, sondern auch den, in seiner damaligen Zusammensetzung sehr conservativen Stadtrath für einen ebenso einstimmigen Beitritt zu dieser Adresse zu gewinnen.

Die Adresse (von Prof. Biedermann verfaßt) war, zumal im Vergleich zu den vielen anderwärts laut gewordenen, zum Theil sehr weitgehenden „Forderungen des Volkes", überaus bescheiden: sie bat nur um Zweierlei: um größere Freiheit für die Presse und um die Berufung eines deutschen Parlaments.

Gleichwohl ward diese so bescheidene Adresse und die sie überbringende Deputation von Stadtrath und Stadtverordneten vom König Friedrich August II. sehr unwirsch aufgenommen. Der König hatte sich schwer gekränkt gefühlt durch eine Stelle der Adresse, worin es hieß:

„Ja, Ew. Majestät, wir sprechen es aus mit der ganzen Offenheit, welche der gebieterische Drang der Umstände erheischt: auch in Sachsen, wie leider in den meisten deutschen Ländern, wird schmerzlich jene innige Eintracht und Wechselwirkung zwischen dem Geiste der Verwaltung und dem Geiste des Volks — wir meinen den unabhängig denkenden, besonnenen Theil des Volkes — vermißt, wodurch allein doch eine aufrichtige und vollständige Ausführung und Ausbildung der Verfassung möglich ist."

Der König hatte diese Stelle, die natürlich auf die verantwortlichen Räthe der Krone, die Minister, ging, auf sich bezogen.

Durch eine zweite Deputation, die am folgenden Tage nach Dresden abging, ward dieses Mißverständniß aufgeklärt, zugleich nochmals um Erfüllung der von der Bürgerschaft gehegten Wünsche gebeten.

Erst als man sah, daß der König über die Stimmung in Leipzig und im Lande und über die Wirkungen des von